



Drucksachen-Nr. **XI/400**

Bad Schwalbach, den 30.03.2022

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Dominik Schmitt

## Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	25.04.2022		nein
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	12.05.2022		ja
Kreistag	24.05.2022		ja

Titel

### Änderung der Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis

#### I. Beschlussvorschlag:

Die Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis werden wie folgt geändert:

#### Punkt 1. Sportstättenbau und Verbesserung bestehender Sportanlagen

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind.</p> <p>Kommunale Sportstätten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung. Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt.</p> <p>Für die vereinseigenen Maßnahmen ist Grundlage für eine Förderung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Platzierung einer Maßnahme auf der Vorschlagsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau.</li><li>Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplanes.</li></ol>	<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind.</p> <p><b>Voraussetzung für eine Förderung ist die Platzierung der Maßnahme auf der Prioritätenliste des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplans.</b></p> <p><b>Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten <u>mindestens 150.000,00 €</u> betragen, können mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 60.000,00 €.</b></p> <p><b>Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten <u>mindestens 50.000,00 €</u> betragen, können mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 15.000 €.</b></p>

Für die Förderung durch den Rheingau-Taunus-Kreis gilt für kommunale Bauträger eine Zuwendung bis zu 20 % und bei vereinseigenen Maßnahmen bis zu 30 % der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten.  
Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gilt 60.000,00 €.

Bei Vereinen gilt dies unbeschadet weiterer Zuschüsse, sofern es sich nicht um eine Doppelfinanzierung seitens des Kreises handelt.

Für Freibäder gelten in der Regel 10 % und für Hallenbäder 25 % der zuwendungsfähigen Kosten als Richtwert für eine Zuwendung.

Für Sanierungen, Bau und Verbesserungen von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen kann eine Kreiszuwendung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Dies gilt für den Fall, dass sich das Land an der Finanzierung nicht beteiligt und die Maßnahme nicht an vorderer Stelle der Vorschlagsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau platziert ist. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gilt 60.000,00 €.

**Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.**

Kommunale Sportstätten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung.

Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt.

**Des Weiteren erfolgt keine Doppelförderung seitens des Rheingau-Taunus-Kreises.**

## Punkt 4. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann.</p> <p>In Anlehnung an die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hessischen Innenministers wird die Beschaffung von Sportgeräten gefördert, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten, für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind und deren Einzelpreis mehr als 1.000,00 € beträgt.</p> <p>Anträge sind formlos über den Magistrat/Gemeindevorstand und den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.</p> <p>Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Eine Kreiszuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Mittel bereitgestellt werden. Die Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises. Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.</p>	<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann.</p> <p>Grundlage einer Förderung für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten sind folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportgeräte, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten,</li> <li>- Sportgeräte, die für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind,</li> <li>- Sportgeräte, deren <b>Einzelpreis mehr als 750,00 €</b> beträgt.</li> </ul> <p><b>Für eine mögliche Förderung sind alle Punkte zu erfüllen.</b></p> <p><b>Die Anträge sind formlos beim Rheingau-Taunus-Kreis einzureichen. Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen.</b></p> <p>Die Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises, <b>maximal 2.000,00 €</b>. <b>Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von mindestens 25 % des Anschaffungspreises und ist verpflichtet Zuschüsse Dritter anzugeben.</b> Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.</p> <p><b>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.</b></p>

## Punkt 8. Sportförderung in besonderen Fällen

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der formlos über den Magistrat/ Gemeindevorstand vorzulegende Antrag, hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten.</p> <p>In Anlehnung an die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers können zur Weiterführung der Vereinsarbeit Zuschüsse bis zu 2.300,00 € gewährt werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der Kreisausschuss im Einzelfall vor.</p>	<p>In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. <b>Der beim Rheingau-Taunus-Kreis formlos einzureichende Antrag</b>, hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten.</p> <p><b>Zur Weiterführung der Vereinsarbeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal 2.500,00 €, gewährt werden.</b></p> <p><b>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.</b></p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der Kreisausschuss im Einzelfall vor.</p>

## Punkt 9. Förderung der Arbeit des Sportkreises Rheingau-Taunus

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind schwergewichtig für folgende Aufgaben bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwicklung und Durchführung der Sportabzeichenaktion, soweit diese nicht durch Mittel aus dem Jugendsport (s. Punkt 3 der Leitlinien) finanziert wurde</li> <li>- soweit sie nicht unter Punkt 6 der Leitlinien zur Förderung von Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung fallen.</li> </ul>	<p><b>Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.</b></p> <p>Die Mittel sind schwergewichtig für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und Förderung der Jugendhilfe) und für die Aufgaben des Sportkreises (Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation, Vereinsmanagement und Sportentwicklung) zu verwenden.</p>

## II: Sachverhalt:

Sport bietet jedem einzelnen vielfache Möglichkeiten zur individuellen Entfaltung und fördert das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden. Die sportliche Betätigung führt zu den größten Bürgerbewegungen in unserem Lande und stellt somit ein wesentliches Element sozialer Daseinsvorsorge für den Bürger dar.

Die Turn- und Sportvereine erfüllen neben ihrer Hauptaufgabe, sportliche Aktivitäten zu entwickeln, eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion in einem demokratischen Staat. Es gilt deshalb, die gesundheitliche Vorsorge und erzieherische Aufgabe des Sports voll auszuschöpfen. Dies kann nur geschehen, wenn die Turn- und Sportvereine vom Land und von den Kommunen im hinreichenden Maße ideell unterstützt und finanziell gefördert werden.

Mit der Zustimmung aller im Kreistag vertretenen Fraktionen wurden 1977 die Richtlinien für die Förderung des Sports im Rheingau-Taunus-Kreis verabschiedet. Aufgrund der in mehrjähriger Praxis gemachten Erfahrungen wurden einige Veränderungen vorgenommen, die allerdings auf die Grundkonzeption keinen wesentlichen Einfluss haben.

Die Leitlinien zur Sportförderung gelten für alle Turn- und Sportvereine mit Sitz im Rheingau-Taunus-Kreis. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht und kann aus diesen Leitlinien auch nicht hergeleitet werden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat angeregt, die Prioritätenliste für den vereinseigenen Sportstättenbau auf ein Haushaltsjahr und jeweils eine Maßnahme zu beschränken.

Aufgrund dessen und einer großen Anzahl von Maßnahmen auf der Prioritätenliste, hat sich die Verwaltung mit einer möglichen Entzerrung beschäftigt. Da der Rheingau-Taunus-Kreis die Möglichkeit besitzt, jährlich mehrere Maßnahmen seiner Prioritätenliste zu fördern, wurde Punkt 1 der Leitlinien insoweit abgeändert, dass der Rheingau-Taunus-Kreis unabhängig vom Land Hessen jährlich 1 große Maßnahme bis zu 60.000,00 € und zusätzlich weitere kleinere Maßnahmen auf der internen Prioritätenliste des Rheingau-Taunus-Kreises mit bis zu 15.000,00 € fördern kann. Aus diesem Grund wird der Rheingau-Taunus-Kreis künftig nur noch eine interne Prioritätenliste führen und lediglich eine Maßnahme an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport melden.

Dies hat zur Folge, dass eine Maßnahme auch dann gefördert werden kann, wenn das Land Hessen sich mit keiner Förderung an der Maßnahme beteiligt oder wie in Vergangenheit die angemeldete Maßnahme des Antragsstellers in ein anderes Förderprogramm verschiebt. Durch das Verschieben der Maßnahme in ein weiteres Förderprogramm des Landes Hessen, konnten die betroffenen Maßnahmen in der Vergangenheit durch den Rheingau-Taunus-Kreis nicht über Punkt 1 der Leitlinien der Sportförderung (Stand 18.06.2019) gefördert werden.

Der oben genannte Vorschlag wurde erarbeitet, damit der Rheingau-Taunus-Kreis zukünftig unabhängig vom Land Hessen Maßnahmen unter Punkt 1 der Leitlinien fördern kann.

Der Abschnitt, dass für kommunale Bauträger eine Förderung von bis zu 20 % durch den Rheingau-Taunus-Kreis möglich ist, wurde entfernt, da er sich mit der vorherigen Passage, welche besagt, dass Kommunale Sportstätten grundsätzlich nicht bezuschusst werden, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang, widerspricht.

Aus dem gleichen Grund wurde der Abschnitt entfernt, welcher besagt, dass Freibäder und Hallenbäder mit bis zu 10 % bzw. 25 % bezuschusst werden können, da es sich bei Frei- und Hallenbädern ebenfalls um kommunale Sportstätten handelt.

Außerdem wurde die Passage entfernt, welche beinhaltet, dass für Sanierungen, Bau und Verbesserungen von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen eine Kreiszuwendung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden kann, falls sich das Land nicht an der Finanzierung beteiligt. Durch die zukünftig angestrebte Unabhängigkeit vom Land Hessen, ist diese Passage nicht mehr erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, Punkt 4 der Leitlinien entsprechend zu ändern, damit der Rheingau-Taunus-Kreis mehreren Vereinen die Möglichkeit bietet, langlebige Sportgeräte anzuschaffen, auch wenn das Land Hessen sich nicht mit einer Landesförderung beteiligt.

Da viele Vereine bei der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten den bisher geforderten Anschaffungspreis von 1.000,00 € nicht erreichen konnten, wurde dieser auf 750,00 € herabgesetzt.

Damit der Rheingau-Taunus-Kreis möglichst vielen Vereinen eine Förderung gewähren kann, wird zusätzlich ein Maximal-Förderbetrag in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt.

Um eine Überförderung zu verhindern, legt der Rheingau-Taunus-Kreis fest, dass der Antragsteller einen Eigenanteil von mindestens 25 % zu leisten hat. Die Anträge sind formlos beim Rheingau-Taunus-Kreis einzureichen. Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Verwaltung schlägt vor, Punkt 8 der Leitlinien dahingehend zu ändern, dass zur Weiterführung der Vereinsarbeit ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal 2.500,00 € gewährt werden kann. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten ergeben sich aus den angegebenen Kosten inklusive Eigenleistungen.

Der Sportkreis Rheingau-Taunus hat mit Schreiben vom 27.02.2022 die Änderung des Punktes 9 der Leitlinien der Sportförderung des Rheingau-Taunus-Kreises beantragt. Dem Sportkreis Rheingau-Taunus soll jährlich ein Betrag im Haushaltsplan in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind schwergewichtig für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und Förderung der Jugendhilfe) und für die Aufgaben des Sportkreises (Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation, Vereinsmanagement und Sportentwicklung) zu verwenden.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Keine.

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Keine.

## **V. Finanzierungsübersicht**

Die Änderungen in den Punkten 1, 4 und 8 der Leitlinien haben keine finanziellen Auswirkungen. Durch die Änderungen findet lediglich eine Umverteilung der angemeldeten Mittel statt.

Für Punkt 9 der Leitlinien wurden in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 2.500,00 € veranschlagt. Somit würden sich die Ausgaben zukünftig auf insgesamt 5.000,00 € jährlich erhöhen.

Entsprechende Haushaltsmittel sollen ab dem Haushaltsjahr 2023 veranschlagt werden.

(Rodius)  
Kreisbeigeordneter  
und Sportdezernent